

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und
die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

**Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG i. V. m. §§ 17
Abs. 1, 68, 69 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Baufeldfreima-
chung im Polder Gundelau/Auterwörth**

Öffentliche Bekanntmachung

über die Vorläufige Anordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt vom 25.05.2023 – 3600P-143.3-Do/90 II – für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9, nebst den dazugehörigen Planunterlagen.

A.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erließ mit Datum vom 25.05.2023 folgende Vorläufige Anordnung:

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 05.11.2018 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die WIGES GmbH, für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von km 2282,5 bis 2249,9 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes), werden gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern nachstehende vorgezogene Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Polder Gundelau/Auterwörth auf folgenden Grundstücken festgesetzt:

- Flurstück-Nr. 1063 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 1274 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 1301 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 1302 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 1304 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 1305 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 882 Gemarkung Altenufer
- Flurstück-Nr. 883 Gemarkung Altenufer
- Flurstück-Nr. 899 Gemarkung Altenufer
- Flurstück-Nr. 901 Gemarkung Altenufer
- Flurstück-Nr. 644/2 Gemarkung Niederalteich

- Flurstück-Nr. 646 Gemarkung Niederalteich
- Flurstück-Nr. 21 Gemarkung Aicha a. d. Donau

II. Planunterlagen

Die für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht, Beilage 001a
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschließlich Anhang 1 (Maßnahmenblätter), Beilage 91a
- Grunderwerbsverzeichnis, Beilage 143a

III. Anordnungen

Naturschutz

- (1) Die Fällarbeiten von potenziellen Quartierbäumen der Fledermäuse sind in der Zeit von 1.10. bis 31.10. vorzunehmen. Die übrigen Fällarbeiten sind ausschließlich in der Zeit von 1.10. bis 28.02. durchzuführen.
- (2) Die Eingriffe in die Gehölzbereiche sind vollständig auszugleichen.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten hat der Träger des Vorhabens Verbesserung des Hochwasserschutzes zu tragen. Es werden Gebühren in Höhe von 3.893,22 Euro festgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für Auslagen zu erheben.

VI. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
2. Wird eine vorbereitende Maßnahme oder eine Teilmaßnahme durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 WaStrG). Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).
3. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 9 WaStrG keine aufschiebende Wirkung.

B.

Der vollständige Wortlaut der Vorläufigen Anordnung einschließlich der Planunterlagen können in der Zeit **von Donnerstag, 01.06.2023 bis Donnerstag, 15.06.2023** (jeweils einschließlich) eingesehen werden

- a. in der Gemeinde Niederalteich, Guntherweg 3, 94557 Niederalteich, Zimmer Nr. 6

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr

- b. im Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Zimmer Nr. 21, Bauamt, 2. Stock, Rathaus

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 11:45 Uhr
Dienstag	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

- c. im Markt Winzer, Schwanenkirchner Straße 2, 94577 Winzer, Zimmer Nr. 10

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
--------------------	-------------------------

- d. in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter der Telefonnummer 0228 7090-3597 bzw. 0228 7090-9006

- e. im Internet unter

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Im Auftrag

gez. Werner
Oberregierungsrätin